

(3) Verträge, Vereinbarungen und die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen bedürfen der Beglaubigung, soweit nicht durch Rechtsvorschrift die Form der Beurkundung festgelegt oder eine andere Form zugelassen ist. Die Form der Beurkundung ist auch dann gewahrt, wenn die Erklärung in einem gerichtlichen Vergleich abgegeben wird.

(4) Für rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte und Staatlichen Notariate sowie für Genehmigungen, Bestätigungen, Feststellungen und sonstige Entscheidungen der staatlichen Organe gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(5) Sind weitere Eintragungsvoraussetzungen erforderlich, müssen sie in beglaubigter Form nachgewiesen werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift die Form der Beurkundung festgelegt oder eine andere Form zugelassen ist.

(6) Ausfertigungen von gerichtlichen Verhandlungsprotokollen sind beglaubigten Urkunden gleichzusetzen, soweit in ihnen verbindliche gerichtliche Einigungen enthalten sind.

§ 3

Aufbewahrung von Urkunden

(1) Die dem Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen dienenden Urkunden sind aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht ist zeitlich begrenzt. Sie endet mit dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 30 Jahre, soweit eine abweichende Regelung nicht erfolgt ist. Sie beginnt mit dem ersten Tage des Kalenderjahres, das dem Jahr der Eintragung folgt.

(2) Findet wegen eines im Grundbuch eingetragenen Rechts ein gerichtliches Verfahren statt, endet die Aufbewahrungsfrist für die Urkunden, die sich auf das Recht beziehen, nicht vor der Beendigung des gerichtlichen Verfahrens. Ist gegen die Eintragung oder Löschung eines Rechts ein Widerspruch im Grundbuch eingetragen, endet die Aufbewahrungsfrist für die Urkunden, die sich auf das Recht beziehen, nicht vor der Löschung des Widerspruchs.¹¹

II.

Eintragungsantrag und Eintragungersuchen

§ 4

Eintragungsantrag

(1) Eine Eintragung in das Grundbuch erfolgt auf der Grundlage eines Eintragungsantrages, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Grundstücks oder der sonstige Berechtigte, dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird.

(3) Ist durch Rechtsvorschrift festgelegt, daß eine Eintragung in das Grundbuch auch dann zu erfolgen hat, wenn ein Antrag des Berechtigten nicht vorliegt, ist sie den Beteiligten schriftlich mitzuteilen und unter Angabe der Rechtsvorschriften zu begründen.

§ 5

Eintragungersuchen staatlicher Organe

(1) Staatliche Organe sind berechtigt, um Eintragungen in das Grundbuch zu ersuchen, soweit sie durch Rechtsvorschrift dazu ermächtigt sind. Die Eintragung erfolgt auf der Grundlage des Ersuchens des staatlichen Organs.

(2) Für Eintragungersuchen der staatlichen Organe gelten im übrigen die Regelungen über Eintragungsanträge, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Eintragungsanträge unter Vorbehalt

(1) Eintragungsanträge, deren Erledigung an einen Vorbehalt geknüpft ist, sind unzulässig.

(2) Werden mehrere Eintragungen gleichzeitig beantragt, kann der Antragsteller bestimmen, daß die eine Eintragung nicht ohne die andere vorgenommen wird.

§ 7

Einreichung der Eintragungsanträge

(1) Eintragungsanträge sind an die örtlich zuständige Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zu richten.

(2) In dem Eintragungsantrag ist das Grundstück in Übereinstimmung mit dem Inhalt des Grundbuches oder durch Hinweis auf das Grundbuchblatt zu bezeichnen. Einzutragende Geldbeträge sind in Mark anzugeben.

(3) Bei Einreichung des Eintragungsantrages sind die erforderlichen weiteren Eintragungsvoraussetzungen nachzuweisen. Der Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Behandlung der Eintragungsanträge

(1) Dem Eintragungsantrag ist stattzugeben, sofern die beantragte Eintragung zulässig ist und die erforderlichen Eintragungsvoraussetzungen nach Inhalt und Form den Rechtsvorschriften entsprechen.

(2) Liegen mehrere Eintragungsanträge vor, die dasselbe Grundstücksrecht betreffen und denen stattzugeben ist, muß die früher beantragte Eintragung vor der später beantragten erfolgen.

(3) Ist die beantragte Eintragung unzulässig oder sind die Eintragungsvoraussetzungen unvollständig oder entsprechen sie nicht den Rechtsvorschriften, ist der Eintragungsantrag zurückzuweisen, soweit nicht gemäß Abs. 4 ein Zwischenbescheid zu erteilen ist.

(4) Handelt es sich um leicht behebbare Mängel, ist der Antragsteller durch Zwischenbescheid aufzufordern, diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist ist der Eintragungsantrag zurückzuweisen, sofern die Mängel nicht beseitigt sind. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(5) Zurückweisungen und Zwischenbescheide haben schriftlich zu erfolgen. Sie sind unter Angabe der Rechtsvorschriften zu begründen und den Antragstellern auszuhändigen oder zuzusenden.

(6) Von der Eintragung ist dem Antragsteller und den sonstigen Berechtigten schriftlich Mitteilung zu geben. Erfolgt die Eintragung auf Grund des Ersuchens eines staatlichen Organs, ist sie dem ersuchenden staatlichen Organ schriftlich zu bestätigen.

§ 9

Zurücknahme des Eintragungsantrages

(1) Solange die Eintragung nicht erfolgt ist, kann der Antragsteller den Eintragungsantrag zurücknehmen, soweit dieses Recht nicht vertraglich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Vollmacht zu einem Eintragungsantrag widerrufen werden.

(2) Die Zurücknahme des Eintragungsantrages und der Widerruf der Antragsvollmacht sind gegenüber der örtlich zuständigen Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zu erklären. Die Erklärungen bedürfen der Beglaubigung.

III.

Eintragung von Rechtsänderungen

<§ 10

Übertragung des Eigentums

(1) Bei der Übertragung des Eigentums durch Vertrag darf die Eintragung des Eigentumswechsels nur erfolgen, wenn der